



P18-0213

Zahl: 01/2016

**Österreichs**

Klimaschutz  
Gemeinde 2009

Strem, am 26. Feber 2016

## **EINLADUNG**

zu der am **Freitag**, dem **4. März 2016**, um **19.30 Uhr** im **Gemeindeamt Strem** stattfindenden

## **GEMEINDERATS – SITZUNG**

### Tagesordnung:

- 1.) **Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder des Gemeinderates sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2.) **Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderats-Sitzung 6/2015**
- 3.) **Rechnungsabschluss 2015**  
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 4.) **Erlass einer Verordnung über die Feststellung dass die Erschließung des Grundstückes Nr. 453 (Restfläche), KG Strem, durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist**  
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 5.) **Errichtung von Photovoltaikanlage auf dem Dach der Kläranlage Steinfurt**  
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 6.) **Erlass einer Verordnung mit der Grundstücke der KG. Deutsch Ehrendorf als öffentlichen Verkehrsflächen einerseits entwidmet (aufgelassen) und als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet werden**  
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 7.) **Erlass einer Verordnung über Verkehrsbeschränkungen auf Güterwegen**  
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 8.) **Abschluss eines Werkvertrages mit Dr. Heinz Moser**  
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 9.) **Abschreibung von uneinbringlichen Zahlungsrückständen**  
(Dieser Tagesordnungspunkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt)  
Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch
- 10.) **Allfälliges**

  
Bernhard DEUTSCH

## ZUSTELLSCHEIN

### ZUR GEMEINDERATSSITZUNG 01/2016 AM 04.03.2016

Nr. Funkt.	Titel	Name	Anschrift	Datum	Unterschrift
1. GR		Csencsits Eduard	7522 Deutsch Ehrendorf 3	26.02.2016	Csencsits Eduard
2. GV		Deutsch Herbert	7522 Sumetendorf 4	26.02.2016	Traupmann Ida
3. GR		Grenzl Josef	7522 Strem, Bergstraße 2	26.02.2016	Grenzl Josef
4. Vbgm./GV/OV		Kopfer Engelbert	7522 Deutsch Ehrendorf 28	26.02.2016	Kopfer Stefan
5. GR		Laky Josef	7522 Strem, Hauptstraße 55	26.02.2016	Laky Maria
6. GR		Mag. Loder Hermann	7522 Strem, Hauptstraße 10	26.02.2016	Loder Stefan
7. GR		Marakovits Kurt	7522 Deutsch Ehrendorf 42/5	26.02.2016	Marakovits Kurt
8. GV/OV		Nemeth Edmund	7522 Steinfurt 52	26.02.2016	Nemeth Karin
9. GR		Radakovits Manuel	7522 Steinfurt 48	26.02.2016	Radakovits Manuel
10. GR		Szakasits Brigitte	7522 Strem, Bahnhofstraße 13	26.02.2016	Szakasits Stefan
11. GV/OV		Traupmann Peter	7522 Sumetendorf 21	26.02.2016	Traupmann Peter
12. GR		Traupmann Veronika	7522 Strem, Bergstraße 8	26.02.2016	Traupmann Josef
13. GR		Witamwas Matthias	7522 Strem, Lindenstraße 9	26.02.2016	Witamwas Waltraud
14. GR		Wukitsevits Rainer	7522 Steinfurt 30	26.02.2016	Wukitsevits Anita

Strem, am 26.2.2016

Der Bürgermeister



**VERHANDLUNGSSCHRIFT**  
zur  
**GEMEINDERATSSITZUNG 01/2016**

am Freitag, den 4.3.2016 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes der Marktgemeinde Strem.

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Anwesend: Bgm. Bernhard Deutsch

Herbert Deutsch  
Josef Grengl  
Engelbert Kopfer  
Josef Laky  
Mag. Hermann Loder  
Edmund Nemeth  
Manuel Radakovits  
Veronika Traupmann  
Matthias Witamwas  
Rainer Wukitsevits

Entschuldigt: Eduard Csencsits, Kurt Marakovits, Brigitte Szakasits, Peter Traupmann

Schriftführerin: OAR Josef Weinhofer

Sonstige Personen: Ing. Fanz Stranzl, Alexandra Laky

Der Vorsitzende, Bürgermeister Bernhard Deutsch, eröffnet pünktlich um 19:30 Uhr die Gemeinderatssitzung 01/2016.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die heutige Gemeinderatssitzung am 26.2.2015 ordnungsgemäß und rechtzeitig eingeladen wurde und aufgrund der Anzahl der anwesenden Gemeinderatsmitglieder beschlussfähig ist.

Als Protokollunterfertiger für die heutige Gemeinderatssitzung werden GR Josef Grengl und GR Veronika Traupmann namhaft gemacht.

Nachdem **TOP 1.) Eröffnung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder des Gemeinderates sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit** bereits erledigt wurde, wird in die weitere Tagesordnung eingegangen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag den TO-Punkt 4 wie folgt abzuändern:

**„Erlass einer Verordnung über die Feststellung dass die Erschließung des Grundstückes Nr. 453 (Restfläche), KG Strem, und eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 84, KG Sumetendorf, durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist“**

Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

\* \* \*

## **2.) Genehmigung der Verhandlungsschriften der Gemeinderatssitzung 06/2015**

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung 06/2015 ordnungsgemäß erstellt und vom Vorsitzenden, der Schriftführerin und den beiden Protokollunterfertigern unterfertigt wurde.

Die Verhandlungsschrift ist drei Amtstage vor dieser Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht für die Mitglieder des Gemeinderates aufgelegt.

Gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift ist weder mündlich noch schriftlich Einwand erhoben worden.

Der Vorsitzende stellt an die Gemeinderäte die Frage, ob es zu der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung 06/2015 irgendwelche Einwände gibt.

Nachdem es keine Einwände zur Verhandlungsschrift gibt, wird diese vom Vorsitzenden ohne Änderung genehmigt.

\* \* \*

## **3.) Rechnungsabschluss und Vermögensrechnung/Anlagennachweis für das Haushaltsjahr 2015**

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

### **Beratung:**

Der Berichterstatter führt aus:

Der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Strem für das Haushaltsjahr 2015 wurde durch zwei Wochen, vom 27.1. bis einschließlich 10.2.2016 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist, in der es jedem wahlberechtigten Gemeindemitglied freisteht, zum Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2015 beim Gemeindeamt schriftlich Einwendungen einzubringen, wurden keine Einwendungen eingebracht.

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2015 wird vom Berichterstatter in all seinen Einzelheiten behandelt und ausführlich erklärt.

Ebenso wird die Vermögensrechnung/Anlagennachweis für das Haushaltsjahr 2015 erläutert.

Der Vorsitzende verliest den Entwurf.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Strem für das Haushaltsjahr 2015 wird wie folgt festgesetzt:**

**a) Kassenabschluss**

		<b>Anfangsstand</b>	<b>Endstand</b>
Raiffeisenkasse	Kto.Nr. 200030	131.467,70	-24.372,48
Barkasse		663,32	458,87
RBB-Sparbuch	Bgm. Pension	41.567,29	48.289,95
RBB-Sparbuch	Kautionen Wohnungen	0,00	946,03
RBB-Sparbuch	Spendenkonto	5.223,91	5.233,62
Raiffeisenkasse	Klimaschutzpreis 2009	5.831,73	5.842,57
Raiffeisenkasse	BK ASZ	4.593,61	19.882,93
Raiffeisenkasse	Tilgungsrücklage	232.678,55	335.877,37
Raiffeisenkasse	Spende Zschock	<u>18.005,11</u>	<u>0,00</u>
<b>Gesamtsumme</b>		<b>440.031,22</b>	<b>392.158,86</b>

**b) im ordentlichen Haushalt**

Einnahmen – Soll	1.974.132,78
Ausgaben – Soll	<u>1.954.887,41</u>
Soll – Überschuss	19.245,37

**c) im außerordentlichen Haushalt**

Einnahmen – Soll	68.416,00
Ausgaben – Soll	<u>68.416,00</u>
Soll – Abgang/Überschuss	0,00

**d) in der durchlaufenden Gebarung**

Einnahmen – Ist	1.189.360,15
Ausgaben – Ist	<u>762.077,94</u>
Ist – Überschuss	427.282,21

**e) die Vermögensaufstellung lt. Vermögensverzeichnis mit**

Aktivvermögen	8.057.359,05
Passivvermögen	<u>6.305.061,79</u>
Reinvermögen	1.752.297,26

**Hebesätze und Verordnungen, die während des Finanzjahres in Geltung standen:**

Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	500,00 v. H.
Grundsteuer für sonstige Grundstücke (B)	500,00 v. H.

## **Verordnungen:**

**Lustbarkeitsabgabe  
Hundeabgabe  
Kanalanschlussgebühr  
Kanalbenützungsgebühr  
Friedhofsgebühr  
Gebühr für die Benützung der Altstoffsammelstelle**

**Der Stand der Rücklagen war per 01.01.2015 EUR 394.356,54. Diese wurden im Finanzjahr 2015 um EUR 16.404,02 vermindert und betragen somit mit 31.12.2015 EUR 377.952,52.**

**Der Stand der eingegangenen Bürgschaften war per 01.01.2015 EUR 357.019,25. Im Finanzjahr 2015 wurde diese um den Betrag der erfolgten Tilgung in der Höhe von EUR 27.660,46 vermindert und beträgt mit 31.12.2015 EUR 329.358,79.**

**Der Stand der Forderungsabtretung bei der Kommunalkredit Austria AG betrug am 1.1.2015 CHF 598.022,75 und am 31.12.2015 CHF 525.931,75.**

**Nachweis der tatsächlich besetzten Dienstposten nach § 17 Abs. 2 (10):  
Die Dienstposten im Finanzjahr 2015 waren wie folgt besetzt:**

- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VII/4**
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe c, Entlohnungsstufe 7**
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe d, Entlohnungsstufe 3**
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p3, Entlohnungsstufe 17**
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p3, Entlohnungsstufe 15**
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p5, Entlohnungsstufe 11**
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe p5, Entlohnungsstufe 4**
- 1 Dienstposten der Verwendungsgruppe KV Lehrer Grp.I3, Entlohnungsstufe 2**

**Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2015 wird als Beilage A und die Vermögensrechnung/Anlagennachweis für das Haushaltsjahr 2015 als Beilage B zum integrierten Bestandteil dieser Verhandlungsschrift erhoben.**

**Beschluss:**

**Einstimmige Annahme des Antrages**

**\* \* \***

**4.) Erlass einer Verordnung über die Feststellung dass die Erschließung des Grundstückes Nr. 453, KG Strem, und einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 84, KG Sumetendorf, durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist**  
Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

**Beratung:**

Der Berichterstatter führt aus:

Die Restfläche des Grundstückes Nr. 453 der KG Strem (Besitzer Karl u. Elfriede Stocker) soll auf Grund einer Baumaßnahme mittels einer Verordnung von „Aufschließungsgebiet-Wohngebiet“ in „Bauland-Wohngebiet“ umgewidmet werden.

Weiters soll eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 84 der KG Sumetendorf (Besitzer Helmut Traupmann) soll auf Grund einer geplanten Baumaßnahme mittels einer Verordnung von „Aufschließungsgebiet-Dorfgebiet“ in „Bauland-Dorfgebiet“ umgewidmet werden.

Der Schriftführer verliest den Verordnungsentwurf.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

#### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Strem erlässt eine Verordnung mit der festgestellt wird, dass die Erschließung durch Straßen und Versorgungsleitungen gesichert ist, laut Beilage C dieser Niederschrift.**

#### **Beschluss:**

#### **Einstimmige Annahme des Antrages**

\* \* \*

#### **5.) Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Kläranlage Steinfurt**

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

#### **Beratung:**

Der Berichterstatter führt aus:

Bis 31.3.2016 läuft noch eine Förderaktion des Landeshauptmannes für PV Anlagen der Gemeinden ohne Bürgerbeteiligung.

Für die Stromerzeugung für die Kläranlage Steinfurt wäre die Errichtung einer PV-Anlage sinnvoll und wirtschaftlich.

Es wurden 5 Angebote von 3 Anbietern eingeholt, die Inbetriebnahme muss aber bis spätestens 31.3.2016 erfolgen um die Förderung auslösen zu können.

Der BE verliest die Angebote und die Gegenüberstellung der Kosten und Förderungen durch Bund, EU und Land. Beilage D der Niederschrift.

Die Variante mit 8,32 kWp wäre zwar günstiger, aber die Einbeziehung der Nordseite bringt ebenfalls Ertrag und wäre bei dieser Förderhöhe wirtschaftlich sinnvoll.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

#### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Die Marktgemeinde Strem erteilt der Firma S&H Solar, Güssing, den Auftrag zur Errichtung einer Photovoltaikanlage mit 16,90 kWp auf dem Dach der Kläranlage**

**Steinfurt zum Anbotspreis von € 20.618,00 zuzügl. MWSt. Die Anlage muss bis spätestens 31.3.2016 in Betrieb genommen werden.**

**Die Mehrausgaben in der Höhe von € 4.823,00 sind beim 1. NVA 2016 zu berücksichtigen.**

**Beschluss:**

**Mehrstimmige Annahme des Antrages.**

**Die Gemeinderäte Josef Laky, Veronika Traupmann und Herbert Deutsch haben gegen diesen Antrag gestimmt, sie wollten den Auftrag an die Firma Joke Systems, Güssing, vergeben.**

\* \* \*

**5.) Erlass einer Verordnung mit der Grundstücke der KG. Deutsch Ehrendorf und Steinfurt als öffentliche Verkehrsflächen einerseits entwidmet (aufgelassen) und als öffentliche Verkehrsflächen gewidmet werden.**

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

**Beratung:**

Der Berichterstatter führt aus:

Gemäß Schreiben des Amtes der Bgld. Landesregierung vom 13.1.2016, Zahl 4b/A.A-10001-24-2016, sollen im Zuge des Z-Verfahrens Deutsch Ehrendorf in der KG D. Ehrendorf und KG Steinfurt Grundstücke als öffentliche Verkehrsflächen entwidmet bzw. gewidmet werden. Dazu ist der Erlass zweier Verordnungen erforderlich.

Der Schriftführer verliest die Verordnungsentwürfe.

Nach kurzer Debatte stellt der BE folgenden

**Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Strem erlässt eine Verordnung mit der Grundstücke der KG. Deutsch Ehrendorf als öffentliche Verkehrsflächen einerseits entwidmet (aufgelassen) und als öffentliche Verkehrsflächen laut Beilage E gewidmet werden.**

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Strem erlässt eine Verordnung mit der Grundstücke der KG. Steinfurt als öffentliche Verkehrsflächen einerseits entwidmet (aufgelassen) und als öffentliche Verkehrsflächen laut Beilage F gewidmet werden.**

**Beschluss:**

**Einstimmige Annahme des Antrages**

\* \* \*

## **7.) Erlass einer Verordnung über Verkehrsbeschränkungen auf Güterwegen**

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

### **Beratung:**

Der Berichterstatter führt aus:

Während der Durchführung von Bauarbeiten ist es erforderlich einige Verkehrsbeschränkungen mittels Verordnung zu erlassen.

Der Schriftführer verliest den Verordnungsentwurf.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Strem erlässt eine Verordnung über Verkehrsbeschränkungen während der Bauarbeiten auf Güterwegen in der Gemeinde Strem laut Beilage G dieser Niederschrift.**

### **Beschluss:**

#### **Einstimmige Annahme des Antrages**

\* \* \*

## **8.) Abschluss eines Werkvertrages mit Dr. Heinz Moser**

Beschlussfassung - Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

### **Beratung:**

Der Berichterstatter führt aus:

Für die Vertretung der Kreisärztin Dr. Christine Pungercic wurde bereits mit Dr. Fritz Klement aus Eberau ein Werkvertrag abgeschlossen.

Da auch Dr. Heinz Moser aus Deutsch Schützen Frau D. Pungercic bei Abwesenheit vertritt, wäre auch mit ihm ein Werkvertrag abzuschließen.

Der Schriftführer verliest den Rahmenwerkvertrag.

Nach eingehender Debatte stellt der Berichterstatter folgenden

### **Antrag:**

Der Gemeinderat möge beschließen:

**Die Marktgemeinde Strem schließt mit Dr. Heinz Adalbert Moser einen Rahmenwerkvertrag laut Beilage H dieser Niederschrift ab.**

## Beschluss:

### Einstimmige Annahme des Antrages

\* \* \*

#### 9.) Abschreibung von uneinbringlichen Zahlungsrückständen

*(Dieser Tagesordnungspunkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt)*

Beschlussfassung – Berichterstatter: Bgm. Bernhard Deutsch

Dieser TO-Punkt wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt. Darüber wird eine besondere Niederschrift errichtet.

\* \* \*

#### 10.) Allfälliges

- a) Für eine Gemeindeweg an der Keller- u. Wohnobjekte stehen hat noch keine Straßenbezeichnung: Weg Nr. 2777 (hinter Bergschenke, abzweigend von der Bergstraße). Bezeichnungsvorschlag: Quellenweg. Dem Vorschlag wird zugestimmt.
- b) Der Bürgermeister berichtet über die Stellungnahme betreffend die Gebarungsprüfung. Der Schriftführer verliest die Stellungnahme.
- c) Der Bürgermeister berichtet über die Verhandlung beim Landesverwaltungsgericht Burgenland vom 29.2.2016 betreffend die Abfindung von Alteigentümern bei den Liegenschaften des Herrn Mag. Patrick Wagenhofer. Hier gab es einen Vergleich mit den Eigentümern Roswitha u. Werner Gruber; sie werden von Mag. Wagenhofer mit 75% abgefertigt. Die Grundeigentümer Marx wollen den vollen Betrag und gehen im Instanzenzug weiter.
- d) Der Bürgermeister berichtet, dass das Grundstück neben dem Friedhof in Sumetendorf zur Neuverpachtung ausgeschrieben wurde mit Verpachtung ab 1.1.2017. Weiters soll eine Vereinbarung bzw. ein Kauf mit Peter Traupmann abgeschlossen werden, der die Nutzung der Abfallsammelstelle beim Friedhof Sumetendorf und den Verkauf eines Grundstückes (Nr. 1080) am Sumetendorfer Berg regeln soll.
- e) Der Bürgermeister berichtet über einen Antrag bei der BH Güssing um Erlass einer Verordnung über ein allgem. Fahrverbot auf der „Kleinen Straße“ von der Apfelbaumallee bis zur Steinfurter Landesstraße; über ein allgem. Fahrverbot in Sumetendorf bei der hinteren Hofzufahrt Landmaschinen Traupmann; und Geschwindigkeitsbeschränkungen beim Antoniusweg, Birkengasse und Angergasse.
- f) Der Bürgermeister berichtet über die Anregung von GR Mag. Hermann Loder, die Causa Wasserverband Unteres Lafnitztal der Kompetenz des Landeshauptmannes zu übergeben. Der Bürgermeister stellt dazu fest, dass vorher die Rechtslage mit der Schiedskommission geklärt werden muss und die Wassergenossenschaft Strem einen Beschluss über die allfällige Kostenübernahme fassen muss.
- g) Der Bürgermeister berichtet über das Problem mit dem neuen Besitzer des Grundstückes worauf der Brunnen der Wassergenossenschaft D. Ehrendorf steht, Herrn Legath Kurt. Dazu gibt es ein Schreiben des RA Mag. Dax, wo die uneingeschränkte Nutzung des Brunnens durch die WG DE festgehalten wurde.
- h) Der Bürgermeister berichtet, dass es ein Protestschreiben von Eltern der Kindergartenkinder gegen die Unterbringung von Flüchtlingen im Pfarrhof Strem an den Bischof gibt und eine Besprechung darüber mit einem Vertreter der Diözese, Herrn Zechner, stattgefunden hat. Wahrscheinlich kommt es jetzt nicht zu einer Unterbringung von Flüchtlingen im Pfarrhof.

Weiters stellt der Bürgermeister fest, dass ein Mail von Herr Nöhler, Laftnitztal, vorliegt in welchem er anfragt, ob die Gemeinde der Unterbringung von Flüchtlingen (20-30) im ehemaligen Zschock-Haus in Strem zustimmen würde, wenn er die Liegenschaft kaufen sollte. Die Gemeinderäte sprechen sich gegen eine Unterbringung von weiteren Flüchtlingen aus, da die Quote von 1,5% bereits erfüllt ist.

- i) Der Bürgermeister berichtet, dass an alle Haushalte der Gemeinden Strem, Heiligenbrunn und Moschendorf ein Informationsschreiben betreffend dem ASZ versandt wurde.
- j) Der Bürgermeister berichtet, dass beim Siedlungsgebiet Strem-West von der Familie Traupmann/Hanzl ein Grundstück reserviert wurde.
- k) Der Bürgermeister berichtet, dass der Leasingvertrag für den alten Kopierer im Gemeindeamt im April abläuft. Der Kopierer hat schon mehr als 400.000 Kopien geleistet. Es liegt ein neues Anbot der Fa. Terpotitz vor. Die neue Lesaingrate wäre im ca. 30% billiger, ebenso die Kopien um ca. 10%. Es wäre vorteilhaft, ein neues Gerät anzukaufen und das alte zum Restkaufwert von € 120 zu erwerben und es eventuell zu verkaufen.
- l) Der Bürgermeister berichtet, dass die Storchenkamera beim Haus Geosits wieder aktiviert wurde und diese mit einem Link auf der Homepage der Gemeinde zu sehen ist.
- m) Der Bgm. berichtet, dass die 3. Und 4. Klasse der VS Strem diese Woche im Gemeindeamt zum Thema „meine Gemeinde, mein Zuhause“ waren und sich einen Eindruck über die Arbeiten einer Gemeinde machen konnten.
- n) Die Termine für die Bürgerversammlungen wurden fixiert:
  - 8. April, 19:00 Uhr, Steinfurt, GH Fandl
  - 10. April, 10:15, Strem, GH Legath
  - 15. April, 19:00 Uhr, D. Ehrendorf, FW-Haus
  - 22. April, 19:00 Uhr, Sumetendorf
- o) Der Bürgermeister gratuliert Gemeinderäten zum Geburtstag.

\* \* \*

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt und die Tagesordnung erschöpft ist beendet der Bürgermeister um 21:00 Uhr die Gemeinderats-Sitzung 01/2016.

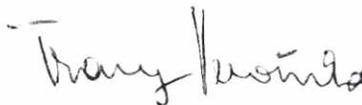
OAR Josef Weinhofer  
Schriftführer



GR Josef Grengl  
Beglaubiger



GR Veronika Traupmann  
Beglaubiger



Bernhard Deutsch  
Bürgermeister



Aktenvermerk:

Diese Niederschrift wurde in der Gemeinderats-Sitzung 2/2016 am 9.6.2016 mit/ohne Änderungen genehmigt.



Bernhard DEUTSCH

Bürgermeister der Marktgemeinde Strem

# MARKTGEMEINDE STREM

Lindenstraße 1

A-7522 Strem

Burgenland

Tel.: +43(0)3324/7204-0

Fax: +43(0)3324/7204-4

Mail: post@strem.bglid.gv.at



Österreichs

Klimaschutz-  
Gemeinde 2009

Strem, am 26.1.2016

## KUNDMACHUNG

Der Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Strem für das Finanzjahr 2015 wird gemäß § 75 Abs. 3 der Bgl. Gemeindeordnung durch zwei Wochen, das ist in der Zeit vom 27.1.2016 bis einschließlich 10.2.2016, im Gemeindeamt Strem zur öffentlichen Einsicht aufgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist steht es jedem wahlberechtigten Gemeindemitglied frei, zum Rechnungsabschluss beim Gemeindeamt schriftliche Einwendungen einzubringen.

**Bernhard DEUTSCH**

Bürgermeister der Marktgemeinde Strem



angeschlagen: 26.1.2016  
abgenommen: 11.2.2016



www.strem.at





013457

**Gemeindeamt Strem**

Eingelangt: 19.2.2016

Zahl: Beilagen:

**LAND BURGENLAND**LANDESAMTSDIREKTION  
RAUMORDNUNG UND WOHNBAUFÖRDERUNG**An die  
Marktgemeinde Strem  
Lindenstraße 1  
7522 Strem**Eisenstadt, am 17.02.2016  
Sachb.: Mag.<sup>a</sup> Frank  
Tel.: +43 (0) 57 / 600 DW 2879  
Fax: +43 (0) 2682/600-2936  
E-Mail: post.ro@bgld.gv.at**Zahl: LAD/RO.3421-10008-6-2016****Betr.: Marktgemeinde Strem, Erklärung von Aufschließungsgebiet zu Bauland  
gem. § 20 Abs 2 Bgld. Raumplanungsgesetz, Ersuchen um Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung der Verordnung gemäß § 20 Abs. 2 Bgld. Raumplanungsgesetz vom 29.12.2015 der Gemeinde Strem wurde festgestellt, dass auf dem Nachbargrundstück Nr. 453, KG Strem bereits eine Baulichkeit errichtet wurde, obwohl das gegenständliche Grundstück als „Aufschließungsgebiet-Wohngebiet“ (AW) gewidmet ist.

Für die Baulichkeit liegt eine „Mitteilung eines geringfügigen Bauvorhabens gemäß § 16 Bgld. Baugesetz“ vor, die von der Gemeinde am 17.1.2011 zur Kenntnis genommen wurde. Die Widmungskonformität stellt ein baupolizeiliches Interesse gemäß § 3 Z 1 Bgld. Baugesetz 1997, LGBl. Nr. 10/1998, idgF. dar und wurde dieses Projekt daher „genehmigt“, obwohl diese gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzung offensichtlich nicht vorgelegen hat.

Es darf dazu um **Stellungnahme bis längstens 25. März 2016** ersucht werden.Für die Landesregierung:  
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:  
Mag. Zinggl, LL.M.

F.d.R.d.A.:

Strem, am 4.3.2016

Gemeinde: Strem  
Zahl: V 1/2016  
Betreff: Bauarbeiten auf Güterwegen in Strem  
Verkehrsbeschränkung

## VERORDNUNG

Gem. § 43 Abs. 1a i.V.m. § 94d Z16 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. Nr. 159/1960 i.d.g.F., wird aus Anlass der Durchführung von Straßenbauarbeiten auf den Güterwegen

In der Gemeinde Strem verordnet:

(siehe beiliegendem Lageplan)

Zur Durchführung der Bauarbeiten auf den genannten Güterwegen wird für die Dauer dieser Arbeiten in der Zeit vom 02.03.2015 bis 31.12.2015 im jeweiligen Baustellenbereich

- die erlaubte Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h (gestaffelt von 70, 50, 30 km/h) beschränkt (StrVZ § 52 Z 10a, 10b oder 11 StVO)
- die Wartepflicht bei Gegenverkehr für Fahrzeuglenker, deren Fahrtrichtung gesperrt ist, verfügt (StrVZ §§ 52 Z 5 bzw. 53 Z 7a StVO).
- das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in beiden Fahrtrichtungen verboten (StrVZ § 52 Z 4a bzw. 4b StVO).
- das Befahren in beiden Richtungen verboten. Ausgenommen sind Anrainer (StrVZ § 52 Z 1 StVO mit der Zusatztafel gem. § 54 StVO)

Diese Verordnung ist durch die Anbringung folgender Straßenverkehrszeichen nach der StVO 1960 kundzumachen.

§ 52 lit. a Z 1 „Fahrverbot“

§ 52 lit. a Z 10a/10b „Geschwindigkeitsbeschränkung/Ende“

§ 52 lit. a Z 5 und § 53 Abs. 1 Z 7a „Wartepflicht bei/für Gegenverkehr“

§ 52 lit. a Z 4a/4b „Überholen verboten/Ende“

§ 52 lit. a Z 11 „Ende von Verboten oder Beschränkungen“

Ergeht an:

1. Amt der Bgld. Landesregierung, Bau- und Betriebsdienstleistungszentrum Süd, 7400 Oberwart Wiener Straße 53, mit der Einladung, die in der Verordnung genannten Straßenverkehrszeichen an der bezeichneten Baustelle im Einvernehmen mit dem zuständigen Polizeipostenkommando nach Maßgabe der §§ 48 ff StVO 1960 aufzustellen und den Zeitpunkt und den Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) der Straßenverkehrszeichen in einem Aktenvermerk (lt. beiliegendem Formblatt) festzuhalten (§ 43 Abs. 1a StVO)
2. Gemeindeamt in Strem
3. Bezirkshauptmannschaft in Güssing
4. Polizeiinspektion in Strem zur Kenntnis

Der Bürgermeister:  
GS

angeschlagen am: 7.3.2016

abgenommen am: 15.3.2016

Marktgemeinde Strem

Lindenstraße 1  
7522 Strem

Oberwart, am 09.02.2016

BearbeiterIn: Claudia Ostermann

Durchwahl: 24

E-Mail: [costermann@ks-beratung.at](mailto:costermann@ks-beratung.at)

Klienten-Nr.: 218170

### **Stellungnahme zu Sanierungskonzept 2016-2041**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Deutsch!

Sehr geehrter Herr Amtsleiter Weinhofer!

Zu dem am 29.12.2015 beschlossenen Sanierungskonzept der Gemeinde Strem möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

Wir möchten darauf hinweisen, dass das Konzept von uns überarbeitet und plausibilisiert wurde.

Folgende getroffenen Annahmen sind aus unserer Sicht ungewiss bzw. schwer abschätzbar:

- Die Erhöhung der Bedarfszuweisung von EUR 10.000,-- p.a. wurde bis zum Jahr 2041 berücksichtigt.
- Die Einnahmen im Zusammenhang mit den Photovoltaikanlagen ab den Jahren 2027 bzw. 2028 mit durchschnittlich EUR 10.000,-- wurden eingeplant.
- Die Steigerung der Ertragsanteile wurde ab dem Jahr 2020 mit 1,5% und die Steigerung der Sozialabgaben wurde ab dem Jahr 2020 mit 4,15% berücksichtigt.
- Das CHF-Darlehen Nr. 13 wurde in der Planung bis in das Jahr 2040 gestreckt (ursprüngliche Laufzeit bis 2037).

Weiters ist anzumerken, dass weder Reinvestitionskosten im Bereich Seniorenzentrum noch

Ausgaben für neue Investitionen in den Bereichen Straßenbau, Straßenbeleuchtung, Kanal, Hochbau etc. abgebildet wurden.

Aus unserer Sicht kann mit dem beschlossenen Sanierungskonzept die Sanierung daher nicht sichergestellt werden.

Um die angespannt finanzielle Lage abzufangen und ein Haushaltsgleichgewicht wiederherzustellen und dieses auch langfristig abzusichern, empfehlen wir weitere Maßnahmen zu setzen.

Diesbezüglich schlagen wir vor einen entsprechenden Besprechungstermin mit der Aufsichtsbehörde zu organisieren.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Kompetenz und Service  
Steuerberatung

Günter Toth

Ing. Andreas Schlögl

MARKTGEMEINDE STREM \* A-7522 STREM \* LINDENSTRASSE 1

Bezirkshauptmannschaft Güssing

Hauptstraße 1  
A-7540 Güssing

Strem, am 3. März 2016



Zahl:

Betrifft: **Verordnung allgemeines Fahrverbot**

Sehr geehrte Damen und Herrn!

- 1.) a) Die Marktgemeinde Strem ersucht um Erlass einer Verordnung, mit der ein allgemeines Fahrverbot für den Güterweg von der alten B56 bis zur Einbindung in die Steinfurter Straße L394 (Weg Nr. 1811u. 1592 KG Strem, Nr. 383 u. 353 KG Steinfurt) angeordnet wird, mit Ausnahme des Anrainerverkehrs.  
  
b) Ebenso für den Güterweg abzweigend von der neuen B56 bis zur Einmündung in die alte B 56 (Weg Nr. 2029, KG Strem).
- 2.) Im Ortsteil Sumetendorf soll auf der hinteren Zufahrtsstraße (Weg Nr. 56, KG Sumetendorf) zum Landmaschinenhandel Traupmann, Weg ab der Kreuzung mit Weg Nr. 82 bis zur Einmündung dieser Straße in die Ortsstraße (Weg Nr. 45/1) an allgemeines Fahrverbot, ausgenommen Anrainerverkehr, verordnet werden sowie eine Geschwindigkeitsbeschränkung wegen Werksverkehr.
- 3.) a) Für die neu entstandene Siedlung „Strem-West“ ersuchen wir um Erlass einer Geschwindigkeitsbeschränkung 30km/h auf dem Antoniusweg (Grundstück Nr.1402/5, KG Strem) von der alten B 56 bis nach dem Wohnhaus Birkengasse 2.  
b) und Verordnung einer Wohnstraße für die Birkenkasse (Grundstück Nr. 4482, KG Strem).
- 4.) Für die Angergasse (Grundstück Nr. 109/1) ab Haus Nr. 4 ersuchen wir um Erlass einer Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h.

Wir bitten um Erlass der Verordnung bzw. Abhaltung einer Verhandlung an Ort und Stelle.

Mit freundlichen Grüßen

**Bernhard DEUTSCH**  
Bürgermeister der Marktgemeinde Strem



## Causa Wasserverband

**Hermann Loder** an: bernhard.deutsch@strem.bgld.gv.at,  
josef.weinhofer, Manuel Radakovits,  
kurtlmarako@gmx.at,

29.02.2016 16:58

Von: Hermann Loder <hermann.loder@outlook.at>  
An: "bernhard.deutsch@strem.bgld.gv.at" <bernhard.deutsch@strem.bgld.gv.at>,  
josef.weinhofer@strem.bgld.gv.at, Manuel Radakovits <manuel.radakovits@me.com>,  
"kurtlmarako@gmx.at" <kurtlmarako@gmx.at>, "matthias.witamwas@uniqa.at"

3 Anhänge



2016 02 29 Antrag Landeshauptmann.docx



img094.jpg



img095.jpg

Werte Gemeinderatsmitglieder!

Um die auseinandersetzungsgegenständliche Causa mit dem Wasserverband Unteres Lafnitztal voranzutreiben erlaube ich mir euch - nach meinem Mail vom 07. Oktober 2015 - neuerlich die Angelegenheit in Erinnerung zu rufen, versehen mit der Bitte, daß wir bei der kommenden oder der nächsten Gemeinderatssitzung beschließen, den als Attachment beigefügten Antrag an den Landeshauptmann als zuständige Aufsichtsbehörde zu übermitteln. Anbei hierzu in Kopie die entsprechende Regelung im Wasserrechtsgesetz:

### **Aufsicht über Wasserverbände**

§ 96. (1) Die unmittelbare Aufsicht über Wasserverbände übt der Landeshauptmann aus, in dessen Bereich der Verband seinen Sitz hat. Die Aufsichtsbehörde hat auch über alle aus dem Verbandsverhältnis und den wasserrechtlichen Verpflichtungen des Verbandes entspringenden Streitfälle zu entscheiden, die nicht im Wege der Schlichtung beigelegt werden. Sie kann sich zur Aufsicht über die Verbände geeigneter Personen oder Einrichtungen bedienen; § 120 findet sinngemäß Anwendung. Bei der Aufsicht hinsichtlich der einem Dachverband, zu dessen Aufgaben die Aufsicht über seine Mitglieder gehört, angehörenden Wasserverbände kann sich die Aufsichtsbehörde des Dachverbandes bedienen.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, daß die Wasserverbände die ihnen nach Gesetz und Satzungen obliegenden Aufgaben erfüllen. Sie kann insbesondere von den Verbänden Berichte und Unterlagen über deren Tätigkeit und wichtige Vorkommnisse anfordern, Anlagen und Gewässer an Ort und Stelle besichtigen sowie zu Mitgliederversammlungen Vertreter entsenden und die Einberufung von Vorstandssitzungen sowie die Teilnahme daran verlangen.

(3) Die Aufsichtsbehörde hat Beschlüsse und Verfügungen eines Wasserverbandes, die gesetz- oder satzungswidrig sind oder dem öffentlichen Interesse offenkundig widerstreiten, zu beheben und zu veranlassen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse und Verfügungen getroffen wurden, rückgängig gemacht werden. Sie kann ferner einen Wasserverband, der seine Aufgaben nicht erfüllt, verhalten,

innerhalb angemessener Frist das Erforderliche zu veranlassen. Kommt der Verband diesem Auftrag nicht nach, so ist die Aufsichtsbehörde berechtigt, an Stelle des Verbandes das Erforderliche anzuordnen oder auf seine Kosten und Gefahr durchzuführen.

Mit herzlichem Dank im voraus für eure Unterstützung verbleibt

mfg

Hermann

**Antrag an den Wasserverband Unteres Lafnitztal  
auf Rückerstattung von zu hoch vorgeschriebenen anteiligen  
Interessentenbeiträgen bzw. Rückführungsraten  
für das Darlehen Nummer 6 über ATS 50 Mio. bzw. EUR 3,6 Mio.**

Die Rolle des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal ist eine sehr wichtige, nämlich die Gewährleistung der Versorgungssicherheit etlicher Gemeinden wie beispielsweise Güssing, Heiligenkreuz, Rudersdorf, Neustift, Großmürbisch, Heiligenbrunn, Strem, etc. mit Wasser.

Im Feber 1998 wurde basierend auf einer von OAR Ing. Gortan verfassten „Studie“ betreffend die Wasserversorgung südliches Burgenland verbandsintern festgelegt, welche Kosten im Zuge eines Verbandsbeitrittes auf die Gemeinden Eltendorf, Königsdorf, Rudersdorf, Heiligenbrunn, Tobaj, Gerersdorf/Sulz, Kukmirn und letztendlich Strem zukommen (siehe hierzu Beilage A). Was diese Kosten angeht, geht aus der ebenerwähnten Gortan-Unterlage hervor, dass **unter Heranziehung eines auf der Bevölkerungsanzahl der jeweiligen Beitrittsgemeinde basierenden Aufteilungsschlüssels** die Gemeinde Strem für einen Anschluß der Ortsteile Strem (574 Einwohner), Sumetendorf (70 Einwohner), Deutsch Ehrendorf und Steinfurt (insgesamt 306 Einwohner) anteilig **ATS 960.000,-** **Investitionskostenabgeltung für bis 1998 getätigte Verbandsinvestitionen** zu leisten gehabt hätte. Parallel dazu findet man in dem Gortan-Papier auch noch eine Kostenschätzung **für nach 1998 vorgesehene bzw. geplante Neuinvestitionen in den Ausbau diverser Verbandsanlagen**, mit veranschlagten anteiligen Kosten von **ATS 1.399.000,-** für die Gemeinde Strem. Da letztendlich die Gemeinde Strem mit den Ortsteilen Deutsch Ehrendorf und Steinfurt einem anderen Wasserverband beigetreten ist, wurden diese Zahlen für die Gemeinde Strem entsprechend angepaßt, sprich nach unten revidiert (ATS 960.000,- Investitionskostenabgeltung dividiert durch 950 und multipliziert mit 644 ergibt ATS 650.779,-, die gleiche Rechnung für die ab 1998 vorgesehenen bzw. geplanten Neuinvestitionen ergibt einen Betrag von ATS 948.375,-, was in Summe den der Gemeinde Strem zugeordneten Betrag von ATS 1.599.154,- ausmacht).

Die im Mail vom 15.05.2013 vertretene Sichtweise des Wasserverbandes, daß es sich bei dem Betrag von ATS 1.599.154,- um den Anschlußbeitrag der Gemeinde Strem handelt, ist damit eindeutig bzw. zweifelsfrei widerlegt. Diese Feststellung ist aber nicht als indirekte Kritik an den Verbandsverantwortlichen zu verstehen, da zwischen 1998 und heute doch schon ein sehr langer Zeitraum liegt und Herr Ing. Vettermann als Geschäftsführer und Hauptansprechpartner in der auseinandersetzungsgegenständlichen Causa überhaupt erst seit 2007 beim Verband tätig ist.

Der gemäß Gortan-Papier auf die Gemeinde Strem entfallende Anschlußbeitrag von S 650.779,- wurde im Jahr 2000 sofort durch Übereignung des Leitungsnetzteilstückes Strem-Berg an den Verband beglichen. **Für die ab 1998 getätigten Neu- bzw. Reinvestitionen in Verbandsanlagen wurden bis zum heutigen Tag vom Verband 2 Darlehen aufgenommen, 1999/2000 ein Darlehen mit einem Betrag von ATS 50 Mio. bzw. € 3,6 Mio. sowie im Jahr 2007 ein Darlehen mit einem Betrag von € 6 Mio. (wovon allerdings nur € 4,3 Mio. Verbandsanlagen betreffen). Auseinandersetzungsgegenständlich mit dem Wasserverband Unteres Lafnitztal ist konkret das Darlehen über ATS 50 Mio. bzw. € 3,6 Mio., da die im Zusammenhang damit auf die Gemeinde Strem entfallenden Rückführungsverpflichtungen etliche Jahre nicht satzungskonform vorgeschrieben wurden.**

Trotz eindeutiger Sachlage sieht man sich in der auseinandersetzungsgegenständlichen Causa mit dem Umstand konfrontiert, daß es dem Verband und der Gemeinde Strem bis dato trotz umfangreichem Schriftverkehr nicht gelungen ist, sich informationsmäßig so auszutauschen, daß bezüglich der seitens der Gemeinde Strem im Zuge des Verbandsbeitrittes eingegangenen Verpflichtungen mehr keine Fragen im Raum stehen. Was diese Feststellung angeht, gibt es einige konkrete Beispiele hierzu, unter anderem ein bereits länger zurückliegendes Schreiben des Verbandes vom 15.03.2010, in welchem dieser - ohne einen entsprechenden Nachweis hiefür zu liefern - mitteilt, daß alle von der Gemeinde Strem über den Anschlußbeitrag im Jahr 2000 hinaus geleisteten Zahlungen auf einer Sondervereinbarung beruhen. Aufgrunddessen stand unmittelbar im Raum, daß die Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde Strem gegenüber dem Wasserverband möglicherweise in direktem Zusammenhang damit zu sehen sind, daß nach dem Beitritt der Gemeinde Strem zum Wasserverband Unteres Lafnitztal Anfang 2000 im Zeitraum

von 2001 bis 2003 vom Verband die Verbindungsleitung zwischen Glasing und Sumetendorf gebaut wurde, um eine Lücke im Verbandsleitungsnetz zu schließen, damit im Falle eines Leitungsgebrechens die Wasserversorgung aller an der solchermaßen geschaffenen Transportringleitung angeschlossenen Gemeinden problemlos auch aus der jeweils anderen Richtung möglich ist (siehe hierzu das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 21.06.2000 als Beilage B, im Konkreten den Tagesordnungspunkt 5). Die Netto-Kosten für dieses ebenerwähnte Leitungsnetzstück, die den betreffenden Rechnungsabschlüssen des Wasserverbandes entnommen wurden und in der nachfolgenden Gesamtübersicht kumuliert dargestellt sind, belaufen sich nämlich konkret auf ATS 948.206,57, was den auf der vorhergehenden Seite erwähnten, im Gortan-Papier 1998 ursprünglich veranschlagten anteiligen Kosten für die Gemeinde Strem von ATS 948.375,-- sehr nahe kommt.

Transportleitung Strem (BA 16)	Voranschlag 2000	IST 2000	IST 2001	IST 2002	IST 2003
Schuldaufnahmen von Finanzunternehmen	1 100 000,00				
Interessentenbeiträge					
Kapitaltransferzahlungen von Ländern	300 000,00				
Kapitaltransferzahlungen von sonstigen Trägern des öffentlichen Rechts	600 000,00		413 999,96	18 597,18	95 846,68
Kapitaltransferzahlungen von der EU	1 050 000,00			1 100 077,50	
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>3.050.000,00</b>		<b>413.999,96</b>	<b>1.118.674,69</b>	<b>95.846,68</b>
<b>Summe Einnahmen kumuliert</b>	<b>3.050.000,00</b>		<b>413.999,96</b>	<b>1.532.674,65</b>	<b>1.628.521,33</b>

Wasserbauten in EURO	3 000 000,00	1 242 497,60	1 078 355,87	230 834,81	4 399,17
Bauzinsen in EURO	50 000,00			20 640,45	
<b>Summe Ausgaben</b>	<b>3.050.000,00</b>	<b>1.242.497,60</b>	<b>1.078.355,87</b>	<b>251.475,26</b>	<b>4.399,17</b>
<b>Summe Ausgaben kumuliert</b>	<b>3.050.000,00</b>	<b>1.242.497,60</b>	<b>2.320.853,47</b>	<b>2.572.328,73</b>	<b>2.576.727,90</b>

Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben

948 206 57

Stellt man zuguterletzt diesen Netto-Kosten für die Verbindungsleitung zwischen Glasing und Sumetendorf in Höhe von ATS 948.206,57 jenen Betrag von ATS 948.154,-- gegenüber, welcher der Gemeinde Strem – wie der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen ist - vom Verband im bereits erwähnten Schreiben vom 15.03.2010 als Zahlungsverpflichtung im Zusammenhang mit der nicht näher erörterten Sondervereinbarung bekanntgegeben wurde, wird hoffentlich für jedermann nachvollziehbar, was der Grund für die in der auseinandersetzungsgegenständlichen Causa im Raum stehenden Fragen ist:

Periode von	bis	Zinssatz	Marktgemeinde Strem						bezahlt Investitionskostenanteil					
			Anfangsstand	Tilgung	Zinsen	Anteilige Vertragsgebühr	Endstand							
01.07.1998	28.12.1999	4,000%	ATS	948 154,00		ATS	57 415,99	ATS	8 044,56	ATS	1 013 614,55			
28.12.1999	31.12.1999	3,213%	ATS	1 013 614,55		ATS	271,40	ATS		ATS	1 013 614,55			
31.12.1999	31.03.2000	3,569%	ATS	1 013 614,55	ATS	12 670,18	9 144,46	ATS		ATS	1 000 944,37			
31.03.2000	30.06.2000	4,051%	ATS	1 000 944,37	ATS	12 670,18	10 249,70	ATS		ATS	988 274,19	ATS	43 349,88	
30.06.2000	29.09.2000	4,830%	ATS	988 274,19	ATS	12 670,18	12 066,00	ATS		ATS	975 604,01			
29.09.2000	29.12.2000	5,113%	ATS	975 604,01	ATS	12 670,18	12 609,22	ATS		ATS	962 933,83	ATS	45 527,00	
29.12.2000	30.03.2001	4,983%	ATS	962 933,83	ATS	12 670,18	11 885,63	ATS		ATS	950 263,65			
30.03.2001	29.06.2001	4,474%	ATS	950 263,65	ATS	12 670,18	10 746,80	ATS		ATS	937 593,47	ATS	49 495,00	
29.06.2001	28.09.2001	4,423%	ATS	937 593,47	ATS	12 670,18	10 482,63	ATS		ATS	924 923,29			
28.09.2001	31.12.2001	3,596%	ATS	924 923,29	ATS	12 670,18	8 684,62	ATS		ATS	912 253,11	ATS	46 252,00	
EURO Umstellung					EUR	7 366,22	EUR	5 260,07	EUR		EUR	86 296,02	EUR	13 417,14
31.12.2001	29.03.2002	3,306%	EUR	86 296,02	EUR	920,78	EUR	535,76		EUR	85 375,24			
29.03.2002	28.06.2002	3,644%	EUR	85 375,24	EUR	920,78	EUR	602,19		EUR	84 454,46	EUR	2 988,00	
28.06.2002	30.09.2002	3,592%	EUR	84 454,46	EUR	920,78	EUR	604,53		EUR	83 533,68			
30.09.2002	31.12.2002	3,214%	EUR	83 533,68	EUR	920,78	EUR	521,84		EUR	82 612,90	EUR	3 027,00	
31.12.2002	31.03.2003	2,854%	EUR	82 612,90	EUR	920,78	EUR	446,74		EUR	81 692,12			
31.03.2003	30.06.2003	2,473%	EUR	81 692,12	EUR	920,78	EUR	365,65		EUR	80 771,34	EUR	2 791,00	
30.06.2003	30.09.2003	2,121%	EUR	80 771,34	EUR	920,78	EUR	329,40		EUR	79 850,56			
30.09.2003	31.12.2003	2,143%	EUR	79 850,56	EUR	920,78	EUR	327,77		EUR	78 929,78	EUR	2 539,00	
31.12.2003	31.03.2004	2,218%	EUR	78 929,78	EUR	920,78	EUR	330,40		EUR	78 009,00			
31.03.2004	30.06.2004	1,986%	EUR	78 009,00	EUR	920,78	EUR	291,21		EUR	77 088,22	EUR	2 482,67	
30.06.2004	30.09.2004	2,234%	EUR	77 088,22	EUR	920,78	EUR	325,92		EUR	76 167,44			
30.09.2004	31.12.2004	2,258%	EUR	76 167,44	EUR	920,78	EUR	324,11		EUR	75 246,66	EUR	2 442,00	
31.12.2004	31.03.2005	2,265%	EUR	75 246,66	EUR	920,78	EUR	312,83		EUR	74 325,88			
31.03.2005	30.06.2005	2,251%	EUR	74 325,88	EUR	920,78	EUR	309,12		EUR	73 405,10	EUR	2 462,00	
30.06.2005	30.09.2005	2,154%	EUR	73 405,10	EUR	920,78	EUR	293,98		EUR	72 484,32			
30.09.2005	30.12.2005	2,259%	EUR	72 484,32	EUR	920,78	EUR	299,70		EUR	71 563,54	EUR	2 428,00	
30.12.2005	31.03.2006	2,687%	EUR	71 563,54	EUR	920,78	EUR	350,23		EUR	70 642,76			
31.03.2006	30.06.2006	3,035%	EUR	70 642,76	EUR	920,78	EUR	388,52		EUR	69 721,98	EUR	2 475,00	
30.06.2006	29.09.2006	3,295%	EUR	69 721,98	EUR	920,78	EUR	414,14		EUR	68 801,20			
29.09.2006	29.12.2006	3,617%	EUR	68 801,20	EUR	920,78	EUR	445,19		EUR	67 880,42	EUR	2 626,00	
29.12.2006	30.03.2007	3,903%	EUR	67 880,42	EUR	920,78	EUR	472,38		EUR	66 959,64			
30.03.2007	29.06.2007	4,093%	EUR	66 959,64	EUR	920,78	EUR	485,85		EUR	66 038,86	EUR	2 741,30	
29.06.2007	28.09.2007	4,365%	EUR	66 038,86	EUR	920,78	EUR	507,98		EUR	65 118,08			
28.09.2007	31.12.2007	4,805%	EUR	65 118,08	EUR	920,78	EUR	566,54		EUR	64 197,30	EUR	2 816,05	
31.12.2007	31.03.2008	4,757%	EUR	64 197,30	EUR	920,78	EUR	531,46		EUR	63 276,52			
31.03.2008	30.06.2008	4,782%	EUR	63 276,52	EUR	920,78	EUR	523,12		EUR	62 355,74	EUR	951,22	
30.06.2008	30.09.2008	5,195%	EUR	62 355,74	EUR	920,78	EUR	562,32		EUR	61 434,96			
30.09.2008	31.12.2008	5,455%	EUR	61 434,96	EUR	920,78	EUR	577,63		EUR	60 514,18	EUR	953,34	
31.12.2008	31.03.2009	3,021%	EUR	60 514,18	EUR	920,78	EUR	305,98		EUR	59 593,40			
31.03.2009	30.06.2009	1,708%	EUR	59 593,40	EUR	920,78	EUR	170,74		EUR	58 672,62	EUR	914,78	
30.06.2009	30.09.2009	1,353%	EUR	58 672,62	EUR	920,78	EUR	133,72		EUR	57 751,84			
30.09.2009	31.12.2009	1,067%	EUR	57 751,84	EUR	920,78	EUR	102,94		EUR	56 831,06	EUR	720,37	
SUMME bis 31.12.2009				EUR	36 831,18	EUR	19 040,95	EUR		EUR	36 831,06	EUR	48 774,67	

Auf Basis dessen, daß einerseits vom Wasserverband mit Schreiben vom 15.03.2010 mitgeteilt wurde, daß alle von der Gemeinde Strem über den Anschlußbeitrag im Jahr 2000 hinaus geleisteten Zahlungen auf einer Sondervereinbarung beruhen und andererseits - kontroversiell dazu - mit Mail vom 15.05.2013 die Sichtweise vertreten wurde, daß es sich bei dem der Gemeinde Strem zugerechneten Betrag von ATS 1.599.154,-- um den Anschlußbeitrag handelt, kann man ganz gut erkennen, daß es aufgrund der personellen Veränderungen im Verband für die aktuell handelnden Personen verständlicherweise nicht einfach war bzw. ist, nach der langen Zeit die auseinandersetzungsgegenständliche Causa im Detail aufzurollen. Mittlerweile ist man zwar – wie auch das letzte Schreiben des Verbandes vom 19.08.2015 indirekt belegt – einen Schritt weiter, da aufgrund von Information bzw. Unterlagen, die von der Gemeinde Strem beigebracht wurden, konkret Klarheit dahingehend geschaffen werden konnte, daß die Gemeinde Strem weder einen Anschlußbeitragsrest von ATS 948.375,-- offen noch für die im Zusammenhang mit der Errichtung der Verbindungsleitung Glasing – Sumetendorf angefallenen Nettokosten in Höhe von ATS 948.206,57 aufzukommen hat, nichtsdestotrotz gibt es aber in Bezug auf die Rückführungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Darlehen über ATS 50 Mio. bzw. € 3,6 Mio. noch Fragen. Die Wesentlichsten beziehen sich dabei auf die folgende Textpassage, die dem vorerwähnten Schreiben des Verbandes vom 19.08.2015 entnommen ist:

Die Aufteilung der Interessentenbeiträge, die alle Mitgliedsgemeinden zu leisten haben, erfolgte auch für dieses Darlehen grundsätzlich anhand der jeweils beschlossenen Beitragsanteile, jedoch wurde der Vorschreibung der Interessentenbeiträge der Investitionskostenanteil laut dem von OAR Ing. Gortan ermittelten Bevölkerungsanteil zu Grunde gelegt. Daher wurden vom Darlehen Nr. 6 des Darlehensnachweises ab dem Beitritt der Marktgemeinde Strem für das Jahr 2000 und das 1. Halbjahr 2001 nur ein Anteil von ATS 28.703.000 (laut Beschluss der Mitgliederversammlung verzinst mit 4 % auf 1 ½ Jahre) an Interessentenbeitragssumme vorgeschrieben. Die direkte Vorschreibung betraf daher nur ≈ 60,9 % der vom Verband an den Darlehensgeber zu leistenden Gesamtannuität, der restliche Anteil von ≈ 39,1 % der Annuität wurde vom Verband aus dem erwirtschafteten Überschuss finanziert. Nach dem Beitritt der Gemeinde Rauchwart wurden im 2. Halbjahr 2001 ≈ 62,6 % der Annuität direkt als Interessentenbeiträge vorgeschrieben und der restliche Anteil in der Höhe von ≈ 37,4 % wurden wiederum aus dem erwirtschafteten Überschuss des Verbandes finanziert. Ab dem Beitritt der Gemeinde Olbendorf wurden in den Jahren 2002 und 2003, sowie im 1. Halbjahr 2004 ein Anteil von ≈ 67,4 % direkt in Form von Interessentenbeiträgen den Mitgliedern vorgeschrieben, nach dem Beitritt der Gemeinde Heugraben betrug der Anteil der direkten Vorschreibungen der Interessentenbeiträge an die Mitglieder dann ≈ 68,2 %.

Frage 1)

Was hat es mit den ATS 28.703.000,-- im Zusammenhang mit dem Darlehen über ATS 50.000.000,-- auf sich und wie kommt man auf diesen Betrag?

Frage 2)

Der Textpassage ist zu entnehmen, daß die Aufteilung der Interessentenbeiträge für das Darlehen über ATS 50.000.000,-- auf alle Mitgliedsgemeinden **eine gewisse Zeit auf Basis der jeweils beschlossenen Beitragsanteile erfolgte, wobei die Grundlage dafür ein von OAR Ing. Gortan für die jeweilige Mitgliedsgemeinde ermittelter Bevölkerungsanteil war.** Hierzu ist in den Wasserverbandssatzungen geregelt, daß Beitragsanteile und damit anteilige Darlehensrückführungen gemäß § 5 Abs. 3 **„während des Baues und bis zur Abrechnung nach dem im Projekt errechneten Wasserbrauch“** und **danach gemäß § 5 Abs. 2 nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch zu ermitteln sind.** Selbst wenn seitens des Verbandes dahingehend argumentiert werden würde, daß die Aufteilung der Kosten trotz verwendeter gegenteiliger Terminologie sehr wohl nach dem im Projekt errechneten Wasserverbrauch und nicht nach einem Bevölkerungsschlüssel erfolgte, wäre dem klipp und klar entgegenzuhalten, daß mit dem Darlehen über ATS 50 Mio. bzw. € 3,6 Mio. die Bauabschnitte 8, 9 und 14 finanziert wurden, welche allesamt nachweislich spätestens 2001 endabgerechnet wurden (in der Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 17.12.2007 steht auf Seite 9 unter Top 5, dass der BA 08 am 23.04.2001 kollaudiert wurde; in der Niederschrift der Mitgliederversammlung vom 06. März 2001 steht unter Top 1, dass der BA 09 bereits kollaudiert wurde und der BA 14 spätestens bis Mitte Mai abgerechnet ist), was bedeutet, daß die Interessentenbeiträge bzw. Beitragsanteile – wie in der umseitigen Rechnung

dargestellt – ab dem Jahr 2001 gemäß § 5 Abs. 2 jedenfalls nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch hätten vorgeschrieben werden müssen (wobei in dieser Rechnung gleich mitberücksichtigt wurde, daß - wie der Verband mittlerweile auch bestätigt hat - die **Verbandsmitglieder etliche Jahre nur für rd. 60 % der Rückführungsverpflichtungen aufkommen mußten, da die restlichen ca. 40 % vom Verband aus dem ordentlichen Haushalt beigesteuert wurden**):

Jahr	vorgeschriebene Kreditrückführung an Strem gemäß Bevölkerungsanteil <sup>1)</sup>	verkaufte Wassermenge WVB	anteiliger Wasserbezug Strem	Kreditrückführungs- anteil Strem gemäß Satzung	Darlehen Nr. 6		Darlehensanteil Strem		Bedienung Gemeinde	- zuwenig + zuviel bezahlt
					Σ Tilgung	Σ Zinsen	100%	60%		
2000	3,219%	902.980	0	3,219%	181.682,08	310.000,00	15.827,25	9.496,35	6.458,94	-3.037,41
2001	3,219%	906.527	4.137	0,456%	181.682,08	280.000,00	2.106,92	1.264,15	6.958,20	5.694,05
2002	3,219%	1.042.476	9.704	0,931%	181.682,08	250.000,00	4.018,36	2.411,02	6.015,00	3.603,98
2003	2,989%	1.193.082	7.633	0,640%	181.682,08	220.000,00	2.569,85	1.541,91	5.330,00	3.788,09
2004	2,989%	975.287	6.746	0,692%	181.682,08	190.000,00	2.570,90	1.542,54	4.924,67	3.382,13
2005	2,951%	1.117.210	6.002	0,537%	181.682,08	160.000,00	1.835,62	1.101,37	4.890,00	3.788,63
2006	2,951%	1.084.469	6.831	0,630%	181.682,08	130.000,00	1.963,27	1.177,96	5.101,00	3.923,04
2007	2,951%	1.179.365	7.316	0,620%	181.682,08	100.272,88	1.749,06	1.049,44	5.557,35	4.507,91

<sup>1)</sup> Verringerung des prozentuellen Bevölkerungsanteils durch den Beitritt der Gemeinden

26.650,43

**Gemäß dieser Rechnung hätte die Gemeinde Strem nur im Jahr 2000 zuwenig bezahlt, danach lagen die Zahlungen weit über dem was tatsächlich zu bezahlen gewesen wäre.** Konkret beläuft sich der finanzielle Nachteil für die Gemeinde Strem auf rd. € 26 Tsd. Was das vom Wasserverband in diesem Konnex bereits irgendwann einmal ins Treffen geführte Argument angeht, dass die Ermittlung der Beitragsanteile bis zur Abrechnung sämtlicher Bauabschnitte der Studie „Wasserversorgung südliches Burgenland“ nach § 5 Abs. 3 der Satzungen und nicht gemäß § 5 Abs. 2, also nach dem anteiligen Wasserverbrauch durchzuführen war, entbehrt dieses lt. Meinung namhafter Juristen, welche sich mit der Causa befaßt haben, jeglicher Grundlage, da die in Rede stehende „Studie“ den für eine flächendeckende Versorgung notwendigen Infrastrukturausbau aller Wasserverbände des Südburgenlandes beleuchtet, diese also nicht nur auf den Wasserverband Unteres Lafnitztal sondern auch auf die Wasserverbände Unteres Raabtal, Südliches Burgenland I, Thermenland und Stögersbachtal Bezug nimmt und vor diesem Hintergrund eine Anwendung von § 5 Abs 3 logischerweise de facto gar kein Thema sein kann. Abgesehen davon läßt nach deren Expertise (konkret die Rede ist hier von Juristen der Preslmayr Rechtsanwälte OG sowie der Schönherr Rechtsanwälte GmbH) der für den Wasserverband Unteres Lafnitztal relevante Teil der Studie aufgrund der **individuellen projektspezifischen Untergliederung in die Bauabschnitte 08 – 24** sowie vor dem Hintergrund getrennter behördlicher Bewilligungsverfahren für diese Bauabschnitte methodisch auslegungsschlüssig auch nur eine einzelprojekt- und nicht eine gesamtprojektbezogene Interpretation von § 5 Abs. 3 zu, **mit der Konsequenz, daß die Kreditrückführungsrate für die Bauabschnitte 08, 09 und 14 bzw. für das Darlehen Nr. 6 (in welchem die Kosten hierfür zusammengefaßt wurden) ab 2001 jedenfalls entsprechend dem Wasserbezug bzw. -verbrauch hätten vorgeschrieben werden müssen** \*).

Wenngleich die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden dem jährlich in den hierzu abgehaltenen Mitgliederversammlungen zugestimmt haben, über die damit verbundenen Konsequenzen bzw. finanziellen Nachteile wurden diese vom Wasserverband im Vorfeld - soweit bekannt - aber nicht entsprechend aufgeklärt. Dieser Umstand ist juristisch insofern von Bedeutung, da gemäß § 7 Abs. 7 der Satzungen des Wasserverbandes Unteres Lafnitztal „Beschlüsse über die Änderung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer **hierüber** einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder bedürfen“. Da **lt. vorliegenden Informationen bzw. Unterlagen in den Einladungen des Wasserverbandes und/oder zumindest im Rahmen der Beschlussfassungen aber nicht dezidiert darauf hingewiesen wurde, dass der zur Abstimmung stehende Aufteilungsschlüssel nicht der Satzung entspricht, sind diese Beschlüsse lt. Aussage der vorgenannten Anwälte de facto nicht rechtswirksam zustande gekommen, was bedeutet, daß die Darlehensrückführungen – wie bereits erwähnt - ab 2001 gemäß § 5 Abs. 2 hätten vorgeschrieben werden müssen.**

\*) § 5 Abs 2 der Satzungen des Wasserverbandes regelt, „dass die Beitragsanteile der Mitglieder nach dem tatsächlichen Wasserbezug und dem hierfür geleisteten Wasserpreis des abgelaufenen Geschäftsjahres errechnet werden.“ Da sich in den Satzungen sonst keine weitere Regelung über die Ermittlung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten im Wasserverband findet, liegt zwangsläufig der Schluß nahe, dass mit dem Begriff Beitragsanteile konkret auch Kreditrückführungsverpflichtungen gemeint sein müssen. Einem aufmerksamen Leser wird aufgefallen sein, dass die eben erwähnte Regelung über die Beitragsanteile auch nichts darüber aussagt, ob als Berechnungsgrundlage der Wasserbezug einer Mitgliedsgemeinde in Relation zur insgesamt verkauften Wassermenge des Wasserverbandes oder zur verkauften Wassermenge des Wasserverbandes an deren Mitglieder heranzuziehen ist. Diese Unklarheit ist aber nur ein Nebenaspekt.

Aufgrund der nicht rechtswirksam zustande gekommenen Beschlüsse über die Änderung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten in Bezug auf das Darlehen Nummer 6 über ATS 50 Mio. bzw. € 3,6 Mio. fordert die Gemeinde Strem daher eine Rückerstattung der ihrerseits – abweichend zur Satzung des Wasserverbandes - zuviel geleisteten Darlehensrückführungen, wobei in diesem Zusammenhang dem Wasserverband Unteres Lafnitztal folgendes Kompromißangebot unterbreitet wurde:

- # Abschlagszahlung von € 16,8 Tsd. netto
- # Einräumung eines unentgeltlichen Nutzungsrechtes für das auf dem nachfolgenden Bild mit rotem Strich markierte Verbandsleitungsteilstück dahingehend, daß die Gemeinde Strem bzw. die Wassergenossenschaft Strem die an dieses für den Wasserverband irrelevanten Verbandsleitungsteilstück angeschlossenen Wasserabnehmer selbst versorgen darf, wobei aber im Gegenzug die bislang nicht geregelten Leitungserhaltungsverpflichtungen auf die Gemeinde Strem bzw. Wassergenossenschaft Strem übergehen.



Der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, daß der gegenständliche Kompromißvorschlag vorerst nur unverbindlichen Charakter hat, da noch die Zustimmung seitens der Wassergenossenschaft Strem hierfür fehlt.

Im Zusammenhang mit gegenständlichem Antrag behält sich die Gemeinde Strem zuguterletzt auch das Recht vor, in der auseinandersetzungsgegenständlichen Causa vor den nächsthöheren Instanzen weitere Argumente vor- bzw. zusätzliche Unterlagen beizubringen.

Wasserverband „Unteres Lafnitztal“

Aufteilung der bisherigen Investitionen

Heiligenkreuz i.L.	15,1	7,0	1.400.000,00	2.042.000,00	2.475.000,00
Neustift b.G.	7,5	3,5	700.000,00	1.032.000,00	1.200,00
Inzenhof.	4,5	2,1	420.000,00	678.000,00	
Großmürbisch	3,7	1,7	340.000,00	499.000,00	
Kleilmürbisch	3,2	1,5	300.000,00	430.000,00	
Tschanlgraben	1,0	0,5	100.000,00	140.000,00	220.000,00
Güssing	65,0	30,2	6.040.000,00	8.504.000,00	10.849.000,00
Zw.Summe			9.300.000,00		
<hr/>					
Eltendorf	5,0		1.000.000,00	1.487.000,00	2.487.000,00
Königsdorf	4,2		840.000,00	1.216.000,00	2.056.000,00
Rudersdorf	10,0		2.000.000,00	2.923.000,00	4.923.000,00
Strem (ohne Mosch.)	4,8		960.000,00	1.399.000,00	2.359.000,00
Heiligenbrunn	5,6		1.120.000,00	1.632.000,00	2.752.000,00
Tobaj	7,3		1.460.000,00	2.137.000,00	3.597.000,00
-Sulz	5,7		1.140.000,00	1.667.000,00	2.807.000,00
Kukmlrn	10,9		2.180.000,00	3.173.000,00	5.353.000,00
Summe			10.700.000,0		

Spalte 1: Prozentschlüssel Lafnitztal alt

Spalte 2: Prozentschlüssel Lafnitztal neu

Spalte 3: Aufteilung der bisherigen Annuitäten

Spalte 4: 35 % Investitionsbeitrag für Endausbau

Spalte 5: Aufteilung des Investitionsbeitrages der Neugemeinden auf die Altgemeinden

Spalte 6: Investitionsbeitrag unter Berücksichtigung der Transferzahlungen

### TOP 3:

Ing. Weinhofer erläutert den Jahresabschluss 1999. Ein Ausdruck des Rechnungsabschlusses 1999 liegt diesem Protokoll bei und ist als Antragsgrundlage Bestandteil dieses Protokolls.

Daher stellt der Obmann den Antrag:

- Den Rechnungsabschluss 1999 in der vorliegenden Form zu genehmigen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### TOP 4:

Ing. Weinhofer erläutert, dass es mit der ÖKK-Bank Verhandlungen gegeben hat. Das aktuelle Anbot für ein Darlehen von max. 4,669 Millionen ATS für den BA 20 und von max. 11,55 Millionen ATS für den BA 26 lautet: fixer Zinssatz 6,15%. Die Tilgung ist auf 25 Jahre festgelegt.

Der Obmann stellt den Antrag:

- Die Finanzierung der Gemeindeanteile an den Bauabschnitten 20 und 26 durch ein Darlehen der ÖKK-Bank in der Maximalhöhe von 4,669 Millionen ATS für den BA 20 und 11,55 Millionen ATS für den BA 26 abzudecken. Die Rückzahlung der Darlehens ist durch den Interessentenbeitrag der Gemeinden Rudersdorf und Eltendorf abzudecken.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### TOP 5:

Ing. Gortan erklärt, dass durch die Wasserrechtsbehörde bei der Verlegung der Leitungen in Strem-Berg und Reinersdorf-Berg für einen zukünftigen Zusammenschluß mit dem Wasserverband die Verwendung einer 150er Leitung vorgeschrieben wurde. **Diese Leitungen sollten für den Ringschluss im Verbandsgebiet vom Wasserverband übernommen werden.** Die genauen Längen sollen vom TB Koch erhoben werden.

Der Obmann stellt den Antrag:

- Die Wasserleitung in Strem-Berg von der Gemeinde Strem und die Wasserleitung in Reinersdorf-Berg von der Gemeinde Heiligenbrunn zu übernehmen. Als Ablöse wird der Verlegepreis in der Höhe von ATS 250 pro Laufmeter bezahlt.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

### TOP 6:

Bgm. Tauss stellt eine Frage bezüglich der Verlegung der Wasserleitung nach Dobersdorf  
Ing. Gortan erläutert, dass nach erteilter wasserrechtlicher Bewilligung sofort mit dem Bau begonnen wird.